

Förderrichtlinien des SMWA - Vorrang ILE -

Beratung des SMUL am 15.05.2008



smwa

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Fördermöglichkeiten des SMWA



Nichtinvestive Förderung

- Richtlinien zur Mittelstandsförderung –
Verbesserung der unternehmerischen
Leistungsfähigkeit
vom 2. April 2008
- Förderung von Projekten der beruflichen
Bildung und Fachkräfteentwicklung
vom 31. Juli 2007 (ESF-Förderung)
- Berufsbegleitende Qualifizierungen für die
ländliche Entwicklung und im Bereich Umwelt
vom 5. Oktober 2006 (Förderperiode 2000/06)

Investive Förderung

- Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen
- Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) (RIGA)
- Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der GA (GA-Infra)

Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▪ Erzeugung von Investitionsanreizen zur Schaffung von qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender kleiner Unternehmen
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none">▪ kleine Unternehmen aus produzierendem Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Dienstleistungsbereich oder wirtschaftsnahen Freien Berufen▪ Absatzradius kleiner 50 km▪ nicht GA-förderfähig▪ weniger als 20 Beschäftigte
Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none">▪ Investitionsvorhaben zur Erweiterung bestehender Betriebsstätten am Standort▪ die aufgrund einer Erweiterung notwendige Neuerrichtung an einem anderen Standort▪ Neuinvestitionen in übernommene Betriebsstätten
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none">▪ nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung▪ 35% bis 50% der förderfähigen Kosten von Investitionsvorhaben außerhalb der Städte Dresden und Leipzig▪ Minimum förderfähige Investitionskosten: 10.000 Euro▪ maximaler Zuschuss: 200.000 Euro
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Schaffung mindestens eines Dauerarbeitsplatzes
Bindefrist	<ul style="list-style-type: none">▪ Sachanlagen und Arbeitsplätze 5 Jahre
Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none">▪ über Sächsische Aufbaubank (SAB)

Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) (RIGA)

Ziel	<ul style="list-style-type: none"> Investitionsanreiz zur Schaffung von qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Sachsen Verbesserung der Einkommenssituation und Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismuswirtschaft gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen
Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> Investitionsvorhaben zur Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte bzw. der Diversifizierung der Produktion / Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> Anteiliger Zuschuss auf Investitions- oder Lohnkosten Von 20% (bei mind. 5% neuen Arbeitsplätzen) bis 30% (Errichtung) zuzügl. Bonus von 10% (mittlere Unternehmen) bzw. 20% (kleine Unternehmen)
Zuwendungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Überregionaler Absatz Mindestens 25.000 € Investitionsvolumen Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
Bindefrist	<ul style="list-style-type: none"> 5 Jahre nach Investitionsende
Antragsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Antragstellung vor Beginn auf amtlichen Vordruck bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank

Förderrichtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Infra) [1]

Ziel	<ul style="list-style-type: none"> · Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit dem Ziel, Investitionen der gewerblichen Wirtschaft vorzubereiten, zu begleiten und zu unterstützen
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> · Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, eingetragene Vereine, wenn die Infrastrukturmaßnahme im Auftrag der Gemeinde durchgeführt wird und die Gemeinde für den Fall der Fördermittelrückforderung eine Mithaftung übernimmt
Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> · Industrie- und Gewerbegebiete auf Neu- und Altstandorten (Brachen) · Verkehrsverbindungen für die unmittelbare Anbindung von Gewerbebetrieben · Anlagen für die Abwasserentsorgung (für Gewerbe-standorte) · Geländeerschließung für den Tourismus und öffentliche Basiseinrichtungen des Tourismus · Technologiezentren für KMU · Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung · Anschubfinanzierung für Netzwerke und Cluster
Art, Umfang und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> · Nicht rückzahlbarer Zuschuss, regionale Förderkulisse, erste Förderpriorität 75 bis 90 %, zweite Förderpriorität 60 bis 75 %, dritte Förderpriorität 60 % (nur Dresden) · Ausnahmen: Cluster max. 500 T€ bzw. 70 %, Abwassermaßnahmen max. 70 %

Förderrichtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Infra) [2]

Zuwendungsvoraussetzungen

- Förderung nur, wenn die Maßnahme zur Schaffung und Erhaltung der infrastrukturellen Voraussetzungen dient und Attraktivität des Wirtschaftsstandortes erhöht
- Gesamtfinanzierung muss gesichert sein
- Gemeinde muss Eigentümer sein
- bei der Vergabe von Aufträgen - auch für die spätere Betreibung von Infrastruktureinrichtungen- sind die einschlägigen Vergabevorschriften zwingend einzuhalten

Wichtige Einzelfälle:

- Verkehrsanbindungen: mehrere Gewerbeunternehmen müssen angebunden werden, Straße nicht anderweitig förderfähig.
- Gewerbegebiete: Erschließung neuer Flächen auf grüner Wiese nur im Ausnahmefall, Belegung muss vorab unter Berücksichtigung der Möglichkeiten umliegender Gemeinden vorab nachgewiesen sein. Vorrangig Förderung von Altstandorten, die einer gewerblichen Nutzung wieder zugeführt werden. Vollständiger Nachweis der Belegung kann hier ex post erfolgen.
- Touristische Maßnahmen: Die Maßnahme ist für die Entwicklung der Tourismusbetriebe erforderlich. Die Maßnahme steht im Einklang mit tourismuspolitischem Konzept. Die Maßnahme ist wirtschaftlich (auch unter Berücksichtigung der Folgekosten für Kommune).

Bindefrist

- 25 Jahre

Antragsverfahren

- Genehmigungsbehörden: die Referate 31 der Regierungspräsidien/Landesdirektionen
Ausnahme: Clusterförderung zurzeit noch im SMWA, Referat 32

Eine Anmerkung

